



K-Ö

**AM**  
*AgrarMarkt Austria*

Meldung über die  
**Direktvermarktung**  
**von Milch und Milchprodukten**  
aus Kuhmilch

MERKBLATT

Stand: Jänner 2017



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001  
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

## 1. Definition der Direktvermarktung

Landwirte sind Direktvermarkter, wenn sie ihre Milch oder selbst erzeugten Milcherzeugnisse im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung direkt an Endverbraucher, Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel, Gemeinschaftsversorger oder Gastronomie abgeben.

## 2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,

Milchmeldeverordnung 2010 - MMV 2010, BGBl. II Nr. 249/2010  
alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung der Milchmeldeverordnung zuständig.

## 3. Wann liegt keine Direktvermarktung vor?

Lieferungen an „Erstankäufer“ (Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften), deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung von Milch und Verarbeitung von Milch zu Milchprodukten umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, zählen nicht als Direktvermarktung. In diesem Fall sind die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich Entrichtung des AMA-Marketingbeitrags gemäß AMA-Gesetz 1992 (§ 21c) zu beachten.

Weiters zählt der Eigenverbrauch am Hof (z.B. Verfütterung am Hof oder zum menschlichen Verzehr,...) nicht zur Direktvermarktung (Hingegen ist z.B. der Verkauf zur Verfütterung eine Direktvermarktung).

Gemeinschaftsalmen (Agrargemeinschaften) fallen unter Direktvermarktung, wenn Milcherzeuger und Milchverarbeiter ident sind d.h. die Kosten und das Risiko der Verarbeitung tragen.

## 4. Welche Verpflichtungen haben Direktvermarkter?

Direktverkäufer, die jährlich mindestens 10.000 kg rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, haben jährlich spätestens bis 31. März über das **abgelaufene Kalenderjahr**, die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge, angegeben in Kilogramm, an die AMA zu melden.

Die jährlich gemeldete Direktvermarktungsmenge muss im Zuge einer von der AMA durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle nachvollziehbar sein, was insbesondere bedingt, dass der Direktverkäufer seiner Verpflichtung, die für die Meldung erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu führen, sorgfältig nachkommt. Die Aufzeichnungen sind (zumindest) vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

## 5. Rat und Hilfe

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

### Sie erreichen uns

TELEFON: 01 – 33 151 DW 314

FAX: 01 – 33 151 DW 396

E-MAIL: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung

## 6. IMPRESSUM

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3 – Referat 08

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

DVR-Nr.: 0719838

Telefon: +43 1 33151-0

Fax: +43 1 33151-396

E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH